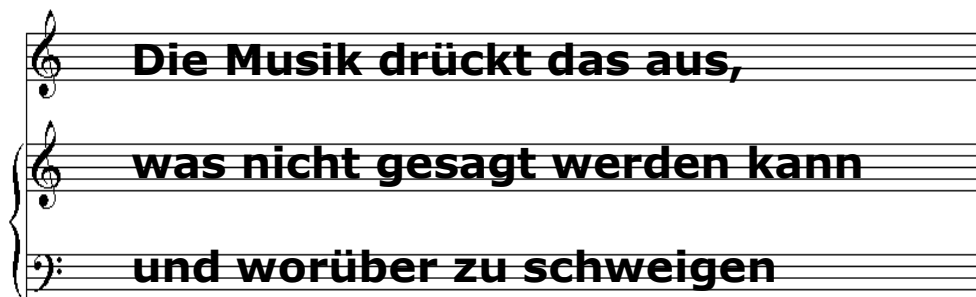


Fachbrief Nr. 2

Musik



Thema: Die neue EPA Musik und die Folgen für Berlin

Ihre Ansprechpartner in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, I D 8.3:
Christiane Herrmann: (christiane.herrmann@senbjs.verwalt-berlin.de)
Fritz Tangermann (fritz.tangermann@senbjs.verwalt-berlin.de)

Ihr Ansprechpartner in der Abt. I des LISUM:
Carl Parma (carl.parma@LISUM.verwalt-berlin.de)

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

das lange Warten auf die neue EPA Musik hat ein Ende. Die EPA-Exemplare sind angekommen (und wurden sofort verschickt). Gründe für das späte Erscheinen: Die EPA Musik wurde sehr viel später in Angriff genommen als die übrigen Fächer; der Abstand betrug zum Teil fast zwei Jahre. Das Beschaffen der Noten und das Genehmigungsverfahren für die Musikstücke zogen sich in die Länge.

Als die Teilnehmer der EPA-Kommission vorab ein vollständiges Exemplar zugemailt bekamen, wurde uns auch ein Zusatz übermittelt: „Es wird erwartet, dass die Bundesländer die neue EPA Musik innerhalb der nächsten neun Jahre umsetzen.“

In Berlin wurde die neue EPA Musik sofort an die Berliner Verhältnisse angepasst in Absprache mit Herrn OschR Nitschke aus der Senatsschulverwaltung — als Fachanlage Musik in der neuen AV Prüfung. Das Erscheinen der „Vorab-Exemplare“ deckte sich mit der Arbeit an der AV Prüfung.

Das ist Ihnen möglicherweise noch gar nicht aufgefallen, hat aber zur Folge, dass ich Ihnen in diesem Fachbrief nicht eigentlich Neues mitteile, denn die **AV Prüfung mit der Fachanlage Musik gilt seit April 2006**. Gleichwohl sind die zahlreichen Neuerungen in der Berliner Schule für viele Kolleginnen und Kollegen noch ungewohnt.

Umso wichtiger ist es, sich nicht im Voraus in Spekulationen über die neue EPA Musik zu ergehen oder die Erwartungen an sie zu hoch zu schrauben. Für Berlin sind die Neuerungen im Fach Musik durch die EPA nicht so sehr inhaltlicher als vielmehr praktischer Art.

Ich werde in diesem Fachbrief versuchen, die Ansätze der „Arbeitsrunde EPA Musik“ und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Berlin nachvollziehbar zu machen.

I 1 Funktion der EPA (Einheitliche Prüfungsanforderungen)

In der EPA werden die Anforderungen in der Abiturprüfung durch Richtlinien in einem pädagogisch vertretbaren Maße vereinheitlicht. Sie ist ein Instrument zur Gestaltung und Bewertung von Prüfungsaufgaben und damit auch ein Instrument zur Festlegung von Prüfungsstandards.

In der **EPA wird** kein Unterricht **beschrieben**, sondern es wird das festgehalten, **was die Prüflinge am Ende der Oberstufe im Abitur können müssen**.

Davon abzugrenzen ist das **Kerncurriculum Musik**, dessen **Funktion** darin besteht, **Inhalte und Themenfelder des Unterrichts zu beschreiben**. Es handelt sich dabei um ein Instrument zur

- inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts
- Sicherung des fachlichen und überfachlichen Kompetenzerwerbs
- Orientierung an Abschlussstandards.

Pragmatisches Vorgehen:

1. Lesen Sie die Abituraufgaben in der neuen EPA (und die Fachanlage Musik der AV Prüfung)!
2. Lesen Sie das Kerncurriculum (oder noch die Curricularen Vorgaben) des Faches Musik!
3. Anschließend müssten Sie Richtlinien haben für die Erstellung eines schulinternen Curriculums im Fach Musik (unter Einbeziehung Ihres jeweiligen Schulprogramms).

I 2 Vorgehensweise der EPA-Runde

Wir untersuchten die alte EPA Musik und die schon fertige neue EPA Deutsch auf „Bewährtes“, das übernommen werden konnte (z. B. Formulierungen, ein Teil der Aufgabenarten). Wir sammelten Informationen zur Abiturpraxis der jeweiligen Bundesländer. Nicht jedes Bundesland war vertreten, es fehlten Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Schleswig-Holstein und das Saarland.

Anmerkung:

Bis auf den jüngeren Kollegen aus Thüringen war die Gruppe relativ homogen, bezogen auf Alter und Bildungshintergrund. Alle waren begeisterte Lehrer (gewesen) und vor allem: begeisterte aktive, professionelle Musiker mit einer großen musikalische Bandbreite. Ich schreibe das an dieser Stelle nicht aus Gründen des Unterhaltungswertes, sondern weil ich es bemerkenswert fand, dass kein Funktionärs-, Verwaltungs- oder Karrieredenken prägend war — obwohl an jeder Formulierung gefeilt wurde. Für das Fach Musik war eine solche Konstellation ein Glücksfall. Ich war übrigens die einzige Frau in der Runde.

I 3 Fazit:

Die Abiturpraxis der jeweiligen Bundesländer war derart unterschiedlich, dass man sich auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ einigte. (Ein Beispiel dafür war der Umgang mit der Aufgabenart „Kompositorische Gestaltungsaufgabe“: Wir einigten uns auf „Gestaltungsaufgabe“ — und „hängten die Erwartungen niedriger“. Die Schüler haben schließlich kein Kompositionsstudium absolviert.) Bewährtes wurde übernommen. Der nächste Schritt ist das **„Herunterbrechen“ der EPA-Ergebnisse auf die jeweiligen Bundesländer.**

I 4 Persönliches Fazit, bezogen auf die Berliner Abitur-Praxis:

Es war interessant, Abituraufgaben anderer Bundesländer zu sehen.

- Berlin hat im Vergleich z. T. extrem anspruchsvolle (und niveauvolle) Abituraufgaben. Gut finde ich an unseren Abituraufgaben die Progression der Aufgaben-

schritte, den „roten Faden der Arbeitsschritte“. Vergleichbares bot nur Nordrhein-Westfalen.

- Berlin hatte als einziges Bundesland die Zusatzaufgabe „Klangaufzeichnung“. Die Bundesländer BW, BY, TH und MV boten mit ihrem Zentralabitur auch einen „Theorie-Komplex“, aber eher in „gestückelter Form“, z.B. Bestimmung dreier Intervalle, Akkorde, Definition von Kadenzschritten.
- Berlin hat(te) die größte Vielfalt an mündlichen Prüfungsformen in Musik.
- Berlin hatte als einziges Bundesland eine derart restriktive „Zeitklausel“ für die Überprüfung der Gestaltungsaufgabe.
- Nur in Berlin war die Gestaltungsaufgabe auf Leistungskurse beschränkt.
- Kein Bundesland schlüsselt seine Aufgabenschritte im Erwartungshorizont prozentual auf.
Vorgabe ist 30:50:20 für die Anforderungsbereiche. Daran muss die Aufgabenstellung orientiert sein. (Die Berliner Praxis wurde geradezu als „Regelverstoß“ empfunden.)
- Auch eine übergeordnete Aufgabenstellung (ständiger Anlass zur Kommunikation zwischen Aufgaben stellenden Lehrern und Fachberatern) gibt es nicht. Stattdessen heißt es **Thema: „...“** .

Zusammengefasst: Berlin hatte die rigidesten Vorgaben.

Daraus resultierendes Vorgehen meinerseits: **Abbau unnötiger bürokratischer Hindernisse, ohne die Qualität des Berliner Abiturs zu schmälern** (dieses in Absprache mit der Senatsbildungsverwaltung).

II 1 Aufgabenarten laut EPA Musik und deren Umsetzung für Berlin

In der EPA Musik gibt es zwei Aufgabentypen:

1. das Erschließen von Musik
2. das Gestalten von Musik

Aufgabentyp 1 umfasst die Aufgabenarten **„Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation“** und **„Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte“**.

Aufgabentyp 2 hat die Bezeichnung **„Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung“**.

Nur diese Aufgabenarten gelten für das schriftliche Abitur Musik in Berlin!

Die neue EPA Musik kennt darüber hinaus Mischformen der Aufgabenarten, z. B. „Praktisches Musizieren in Verbindung mit einer der Aufgabenarten des Typus 1“. Warum gibt es diese Form der schriftlichen Abiturprüfung in Berlin nicht?

Diese Aufgabenart (vornehmlich praktiziert in BW) ist in einem Bundesland mit dezentralem Abitur schwierig umzusetzen, denn man hätte für die Aufgabenarten „Erschließung von Musik...“ im schriftlichen Abitur quasi ein Zweiklassen-System: Wo liegt die inhaltliche (und zeitliche) Abgrenzung einer Aufgabenart „Analyse und Interpretation“ (100%) zu „Fachpraxis + etwas Analyse und Interpretation“ (50%)? Außerdem gibt es diese Möglichkeit der Kombination in Berlin durchaus in Form der BLL: schriftliche Leistung + Colloquium. Die Formen der mündlichen Prüfung oder Musik als 5.PK sind diesem in der EPA dargestellten Aufgabentyp sehr ähnlich.

Die Ermunterung zu „Mischformen“ (Mischen z. B. von „Analyse“ und „Erörterung“) ist zur Zeit für Berlin nicht erwünscht (und kann daher im Moment nicht diskutiert werden, höchstens im Hinblick auf ein späteres Zentralabitur). Ein **Kompromiss für Berlin** bestand darin, bei der Aufgabenart „Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation“ auch „etwas“ längere Texte zu akzeptieren (also nicht nur kurze Zitate o.ä.). Umgekehrt können in der Aufgabenart „Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte“ jetzt auch kurze **unbekannte** Musikstücke als Analyse einbezogen werden, um Positionen eines Textes zu verdeutlichen. Voraussetzung ist, dass Ihre Schüler nicht überfordert werden.

Die EPA fordert — neben den konventionellen Stoffen — **ausdrücklich zu neuen Themen auf**, z.B. **zur Einbeziehung außereuropäischer Musik** oder zu der **Verbindung von „klassischer“ Musik mit „U-Musik“**.

II 2 Zusatzaufgabe „Klangaufzeichnung“

Natürlich wird erwartet, dass Sie in Ihren Leistungskursen Gehörbildung und Theorie machen — und dieses auch in schriftlicher Form.

Es besteht aber kein Zwang, diese Zusatzaufgabe in das schriftliche Abitur einzubauen. (Falls Sie einen erfreulichen LK haben, der „unerfreulich“ hört: Warum wollen Sie Ihre Schüler quälen, wenn andere Bundesländer dieses auch nicht tun?)

Andererseits soll ein LK auf eventuelle zukünftige Berufe vorbereiten. Sie haben hier eine große Verantwortung als Unterrichtende(r), und Sie werden Ihre Entscheidung sicher mit Bedacht treffen.

Ich habe daher von der UdK Prüfungsaufgaben für die Aufnahmeprüfung im Fach Schulmusik erbeten (und bekam die gymnasiale Version). Die mir zugesandten Aufgaben lassen sich in diesem Fachbrief nicht in der erforderlichen Qualität veröffentlichen und würden auch „wg. Überlänge“ dessen Rahmen sprengen.

Ich bringe sie in kopierter Form zum VdS-Tag mit. Sie können dann das Anforderungsniveau erkennen und Ihren Unterricht entsprechend gestalten.

Mein Vorschlag für die **Zusatzaufgabe „Klangaufzeichnung“**: 6-8 Takte, ein- bis zweistimmig.

Die **Gewichtung beträgt einheitlich 15%**!

Die Arbeitszeit umfasst im LK mit Klangaufzeichnung 300 Minuten, ohne diese 270 Minuten.

II 3.1 Aufgabenart „Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung“

Diese **Aufgabenart gilt** ab sofort **auch für Grundkurse** (dann **240 Minuten** und nicht ganz so ausführlich und anspruchsvoll wie im LK). Dringend zu beachten: Wenn Sie diese Aufgabenart für Ihren Grundkurs wählen, müssen die entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen und eine entsprechende Begabung vorliegen!

II .3.2 Überprüfung am Instrument mit zeitlicher Begrenzung

Die zeitliche „Sperrklausel“ entfällt. Ihre Schüler können während des gesamten Zeitraumes ihre Erarbeitungen überprüfen. Diese Aufgabenart ist so anzulegen, dass sie den Ausstattungsgegebenheiten Ihrer Schule entspricht.

II 4 Anzahl der Aufgabenvorschläge

In **Musik** können ab sofort **zwei** statt drei **Aufgabenvorschläge** eingereicht werden.

Bitte beachten: Bei einer Einreichung von zwei Aufgabenvorschlägen haben die Schüler keine Wahlmöglichkeit, da ein Vorschlag einbehalten wird. Legen Sie daher Ihre Aufgabenvorschläge so an, dass alle Schüler mit ihnen zurechtkommen!

Zwei Aufgabenvorschläge machen aber Sinn, z.B. im Hinblick auf ein künftiges Zentralabitur, und Sie werden die Änderungen dankbar annehmen.

II 5 Prozentuale Gewichtung

Die 30:50:20 — Regelung der Anforderungsbereiche muss aus der Aufgabenstellung ersichtlich sein. Nach meiner Erfahrung haben die Berliner Musiklehrer bei der Abfassung ihrer Abituraufgaben damit keine Probleme. Es spricht juristisch sicher nichts dagegen, wenn Sie im kommenden Abitur notfalls noch einmal eine prozentuale Auflistung vornehmen.

In der alten AV Abitur war für Musik im Anhang eine Übersicht über die Zuordnung von Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen enthalten. Wegen der Länge der gesamten Fachanlagen in der AV Prüfung entfiel diese Übersicht.

Für die Abfassung der Abituraufgaben ist es unerlässlich, die Zuordnung von Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen zu beachten. Ich verbinde diese im nächsten

Kapitel mit einer Auflistung der Operatoren aus der EPA. Das wird Ihnen die Abfassung der Aufgabenstellung und der jeweiligen Arbeitsschritte erleichtern.

III Anforderungsbereiche, Operatoren (= Arbeitsanweisungen)

Anforderungsbereich I

Zum AFB I gehört die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Anwendung gelernter und geübter Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholten Zusammenhang.

Der AFB I umfasst:

1. Erkennendes Hören
2. Elementare Musikpraxis
3. Grundwissen über Musik einschließlich Notation
4. Erfassen und Darstellen von Textaussagen

sowie gegebenenfalls:

5. Einfache musikspezifische Untersuchungsverfahren
6. Kompositorische Techniken und Formverläufe
7. Gattungen, Epochen und Stile
8. Beziehungen zwischen Musik und Sprache
9. Verbindungen von Musik mit Bildern, Bewegungen, technischen Medien u.a.
10. Historisches Umfeld

Anforderungsbereich II

Zum AFB II gehören das selbständige Auswählen, sinnvolle Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und die selbständige Anwendung des Gelernten auf vergleichbare Situationen.

Der AFB II umfasst:

1. Anwenden von fachspezifischen Fakten, Begriffen und Regeln nach dem Notenbild oder nach dem Hören in neuem, aber strukturgleichen Zusammenhang
2. Berücksichtigung musikhistorischer, musiksoziologischer, musikpsychologischer oder anderer Gesichtspunkte
3. Übertragen der Aussagen von musikbezogenen Texten auf neue, aber vergleichbare Zusammenhänge
4. Beherrschen einfacher Satztechniken
5. Erkennen von strukturellen Bezügen (z. B. bei thematisch-motivischer Arbeit), von Formmodellen, Gattungen und Stilen
6. Praktisches Ausführen von Musik — instrumental, vokal, dirigierend, apparativ

Anforderungsbereich III

Zum AFB III gehört das planmäßige Verarbeiten komplexerer musikalischer Zusammenhänge mit dem Ziel, zu selbständigen Begründungen, Folgerungen, Wertungen, Lösungen und Deutungen zu gelangen. Es kann dabei um einen Prozess der musikalischen Erörterung, der kritischen Auseinandersetzung der kreativen Darstellung gehen.

Dazu werden aus den gelernten Methoden bzw. Lösungsverfahren die geeigneten zur Bewältigung der Aufgabenstellung selbständig gewählt und dem neuen Zusammenhang angepasst.

Zum AFB III kann auch die Ausführung einer Gestaltungsaufgabe vokaler oder instrumentaler Art bzw. ein Kompositionsentwurf gehören.

Der AFB III umfasst:

1. Zusammenfassendes Interpretieren von Musik in ihren ästhetisch-formalen Ausprägungen
2. Zusammenfassendes Interpretieren von Musik in historischem, soziologischem, psychologischem, ethnologischem oder anderem Zusammenhang
3. Begründetes Stellungnehmen zu eigenen Gestaltungsversuchen, auch vokaler oder instrumentaler Art, sowie zu Kompositionen, Interpretationen und Interpretationsvergleichen
4. Kritisches Auseinandersetzen mit musikbezogenen Texten sowie die Entwicklung von Alternativen und Gegenpositionen
5. Begründetes und planvolles Einsetzen von Techniken und Fertigkeiten innerhalb eines größeren Entscheidungsspielraumes mit dem Ziel selbständiger, individueller Gestaltung

Operatoren

Dem AFB I entsprechen z. B. folgende Arbeitsanweisungen:

- Geben Sie wieder...
- Skizzieren Sie...
- Sammeln Sie...
- Benennen Sie...
- Erfassen Sie...
- Beschreiben Sie...
- Stellen Sie dar...

Dem AFB II entsprechen z. B. folgende Arbeitsanweisungen:

- Ordnen Sie ein...
- Weisen Sie nach...
- Untersuchen Sie...
- Vergleichen Sie...
- Erklären Sie...
- Erläutern Sie...
- Deuten Sie...

- Entwickeln Sie...
-

Dem AFB III entsprechen z. B. folgende Arbeitsanweisungen:

- Bewerten Sie...
- Begründen Sie...
- Nehmen Sie kritisch Stellung...
- Entscheiden Sie...
- Interpretieren Sie...
- Erfinden Sie...
- Entwerfen Sie...
- Gestalten Sie...

IV BLL, 5. PK

Hierzu sind die Ausführungen in der EPA sehr allgemein gehalten, weil zur Zeit der Entstehung keine ausreichenden Erfahrungen vorlagen (Ausnahme: Berlin). Weitergehende Regelungen werden außerdem in den jeweiligen Bundesländern getroffen.

Für Berlin verweise ich auf die Ausführungen in der VO-GO.

Die häufigsten Fragen der Kollegen betreffen die **Themen einer BLL**:
Was ist möglich?

Antwort: Seien Sie geistig flexibel! Es gibt keine Vorschriften hinsichtlich eines Themas. Vorgabe ist, dass **immer ein zweites Fach mit einbezogen werden muss. Die BLL in Form einer reinen Facharbeit** ist für Berlin **entgegen ursprünglicher Angaben und Formulierungen nicht vorgesehen!** Diese Funktion übernimmt die kursbezogene Variante der BLL.

BLL in Form eines Wettbewerbsbeitrages: Die bloße Präsentation eines Wettbewerbsbeitrages genügt nicht (Mitschnitt/Dokumentation/Aufführung). Der Beitrag muss schriftlich kommentiert werden (Fragen der Übetchnik, der Aufführungspraxis, Übungstagebuch u.a.). Ich habe aber eine mögliche Reduzierung dieser schriftlichen Dokumentierung auf die Hälfte der sonst vorgeschriebenen Länge durchgesetzt, da erfahrungsgemäß das Einbringen künstlerischer Höchstleistungen durch zeitgleiche umfangreiche andere (schriftliche) Arbeiten gefährdet ist.

Art der Wettbewerbe: Die gängigen Wettbewerbe dürften Ihnen vertraut sein. Tatsächlich fehlte aber auf der Liste zugelassener Schülerwettbewerbe das Fach Musik. Ich bin von der Senatsbildungsverwaltung gebeten worden, eine Zusammenstellung der in Frage kommenden Wettbewerbe zu machen. Ich werde das demnächst in Angriff nehmen.

Qualität der Präsentation einer musikpraktischen Leistung: Sie entscheiden innerhalb des Fachbereiches, ob die Leistung eines oder mehrerer Schüler(s) überzeugend genug für eine Prüfungssituation ist.

Vorschlag zum weiteren Verfahren: 1. Fragen zur BLL und zur 5.PK sammeln, mir zumailen (cum.herrmann@onlinehome.de) ; 2. Austausch bisheriger Erfahrungen der Kollegen auf dem VdS-Tag bzw. zu einem späteren Zeitpunkt; 3. Erneute Präzisierung im Anschluss daran

V Zusammenfassung der zu beachtenden Neuerungen für das schriftliche Abitur im Fach Musik:

1. Geringfügig **veränderte Bezeichnung der Aufgabenarten** („Erschließung von Musik durch...“; „Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung“)
2. **Zwei** Aufgabenvorschläge (statt drei)
3. Keine übergeordnete Aufgabe; stattdessen: **Thema:** „Debussy, Streichquartett...“
4. Zusatzaufgabe „**Klangaufzeichnung**“ (**15%**) **kann im LK entfallen; dann 270 Min. Arbeitszeit** (Diese Regelung gilt nicht für Musikgymnasien!)
5. **Gestaltungsaufgabe auch für GK** (bei entsprechender Voraussetzung); dann **240 Min. Arbeitszeit**
6. **Gestaltungsaufgabe:** Zeitliche Einschränkung zur Überprüfung entfällt, Überprüfen am Instrument/Computer o.ä. nach schulischen Gegebenheiten zu gestalten
7. **Prozentuale Gewichtung im Erwartungshorizont entfällt**, da „EPA-unüblich“; stattdessen allgemeine Zuordnung der AFB im Verhältnis 30:50:20 (entsprechend wird auch das Gutachten abgefasst; s. EPA); Ausnahme: Gestaltungsaufgabe (ca. 70:30/60:40)
8. Die Aufgabenarten „Erschließung von...“ können in der Analyseaufgabe Text- und in der Erörterungsaufgabe in Maßen Analyseteile enthalten
9. Bisher nicht erwähnt, aber wichtig: Bei umfangreichem Materialaufwand kann grundsätzlich eine Öffnung am Vortag beantragt werden (nicht am Wochenende vorher!).

Es bleiben:

1. die Arbeitsschritte in Progression
2. das Einhalten der neuen Rechtschreibung auf dem Aufgabenblatt
3. die verpflichtende(n) Quellenangabe(n)
4. Angabe der Arbeitszeit

Wichtig: Wegen des offen gehaltenen Kerncurriculums (bzw. der Curricularen Vorgaben) kommt den Erläuterungen im **Didaktischen Zusammenhang** größte Bedeutung zu!

Abschließender Satz:

Das müsste doch zu schaffen sein!

gez. Christiane Herrmann